

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

13. Jahrgang

Luckenwalde, 6. Dezember 2005

Nr. 36

Inhaltsverzeichnis**Amtlicher Teil**

Bekanntmachung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden	3
Bekanntmachung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden	4
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen).....	5
3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen).....	8
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen).....	10
3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen).....	13
Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als untere Jagdbehörde	15

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme
aus.

Amtlicher Teil

Zweckverband Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 10.11.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Kurzinhalt</u>
VV 07-4/2005	Vergleichsabschluss mit der Stadt Zossen über Forderungen aus Trinkwasserlieferungen des KMS Zossen

gez.
Birgitt David
Verbandsvorsteherin

Zweckverband Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)

Bekanntmachung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 30.11.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzzinhalt
VV 38/2005	Verhandlungen mit benachbarten Verbänden und Gemeinden zu Möglichkeiten der Fusionierung zwischen den Aufgabenträgern der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung
VV 33/2005	Verbandssatzung
VV 34/2005	3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 35/2005	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 36/2005	3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 37/2005	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 30/2005	Vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Zossen zur Übertragung von Vermögen – Fischerstraße
VV 39/2005	Zuschlagserteilung: Zossen, Schmutzwasser- und Trinkwassererschließung und -ersatzneubau – Bereich Wiesengrund

gez.
Birgitt David
Verbandsvorsteherin

Zweckverband Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 26.01.2005, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Beiträge zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder Teilen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasseranschlussbeitrag),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren)
- c) Kostenersatz für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse (Kostenersatz).“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ 2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Wasserversorgungssatzung, insbesondere ist

- a) Grundstück im Sinne dieser Satzung unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf. Es gelten mehrere aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
- b) Anschlussnehmer ist die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:

- aa) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist,
- bb) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem KMS Zossen unbekannt ist oder
- cc) der KMS Zossen über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

- c) Hausanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksanlage oder soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist mit dem Grundstück. Im Übrigen gilt § 13 der Wasserversorgungssatzung.
- d) Grundstücksanlage im Sinne dieser Satzung ist jede Anlage auf dem Grundstück die der Verteilung des Wassers auf dem Grundstück dient, ausgenommen der Hausanschluss. Im Übrigen gilt § 15 der Wasserversorgungssatzung.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„Der KMS Zossen erhebt, soweit der Aufwand für die öffentliche Wasserversorgung nicht durch Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder von Teilen davon Wasseranschlussbeiträge als Abgeltung des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteils für ein Grundstück.“

4. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Grundstücke im Eigentum des KMS Zossen sind den anderen Grundstücken gleichgestellt.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser 1,72 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2) Die Grundgebühr beträgt je Monat und Grundstück auf Basis der Wasserzählergrößen bzw. der Nennweiten der Wassermessungen:

<u>Wasserzählergröße / Nennweite</u>	<u>Grundgebühr / Monat</u>
ab Qn 2,5	5,11 €
ab Qn 5	10,22 €
ab Qn 10	20,44 €
ab DN 80	102,20 €
ab DN 100	183,96 €
ab DN 150	511,00 €

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

6. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses sind dem KMS zu ersetzen.“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.

Am Mellensee, den 05.12.2005

gez. B. David
Verbandsvorsteherin

Zweckverband Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) in der Fassung vom 29.12.2003, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 26.01.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Der KMS Zossen plant, baut, betreibt und unterhält zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbstständige Anlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- c) zur Niederschlagswasserbeseitigung

als öffentliche Einrichtungen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„4) Zu den Anlagen der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören

- a) das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum des KMS Zossen (wie z.B. Schmutzwasserpumpwerke, Schmutzwasserkanäle, Steuerungsanlagen usw.),
- b) die Schmutzwasserbehandlungsanlagen einschließlich aller technischen Vorrichtungen des KMS Zossen,
- c) die Betriebshöfe im Eigentum des KMS Zossen,
- d) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der KMS Zossen dieser für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bedient.“

b) Abs. 5 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.
- e) Abs. 8 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
 - „7) Nicht zu den öffentlichen Einrichtungen gehören die Grundstücksanschlüsse und die Grundstücksentwässerungsanlagen.
 - a) Der Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung zur jeweiligen öffentlichen Abwassereinrichtung mit der Grundstücksentwässerungs-anlage. Im Übrigen gilt § 10.
 - b) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen auf dem Grundstück, die für die Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers bestimmt sind. Im Übrigen gilt § 11.“
- f) Abs. 9 wird gestrichen.
- g) Abs. 10 wird gestrichen.
- h) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 8.
- i) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 9.

3. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundstückeranlagen gehören zu den Betriebsanlagen des KMS Zossen und stehen in dessen Eigentum, sie gehören nicht zu den öffentlichen Einrichtungen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.

Am Mellensee, den 05.12.2005

gez. B. David
Verbandsvorsteherin

Zweckverband Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 27.04.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Beiträge zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage oder Teilen der zentralen Schmutzwasseranlage (Schmutzwasseranschlussbeitrag),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren);
- c) Kostenersatz für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (Kostenersatz).“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Entwässerungssatzung, insbesondere ist

- a) Grundstück im Sinne dieser Satzung unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf. Es gelten mehrere aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
- b) Anschlussnehmer ist die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:

- aa) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist,
- bb) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem KMS Zossen unbekannt ist oder
- cc) der KMS Zossen über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

- c) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung zur jeweiligen öffentlichen Abwassereinrichtung mit der Grundstücksentwässerungsanlage oder soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Im Übrigen gilt § 10 der Entwässerungssatzung.
- d) Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung ist jede Anlage auf dem Grundstück, die für die Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers bestimmt ist. Im Übrigen gilt § 11 der Entwässerungssatzung.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Der KMS Zossen erhebt, soweit der Aufwand für die Schmutzwasserbeseitigung nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder Teilen davon Schmutzwasseranschlussbeiträge als Abgeltung des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteils für ein Grundstück.“

3. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Grundstücke im Eigentum des KMS Zossen sind den anderen Grundstücken gleichgestellt.“

4. § 16 wird wie geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen m³ Schmutzwasser 5,06 €.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2) Die Grundgebühr beträgt je Monat und Grundstück auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. der Nennweiten der Wassermessungen :

<u>Wasserzählergröße/Nennweite</u>	<u>Grundgebühr/Monat</u>
ab Qn 2,5	5,11 €
ab Qn 5	10,22 €
ab Qn 10	20,44 €
ab DN 80	102,20 €
ab DN 100	183,96 €
ab DN 150	511,00 €.“

5. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses sind dem KMS Zossen zu ersetzen.“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.

Am Mellensee, den 05.12.2005

gez. B. David
Verbandsvorsteherin

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) in der Fassung vom 29.12.2003, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 21.01.2005, wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung erhält folgende Fassung:

„Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer
Süden (KMS Zossen)
- Wasserversorgungssatzung -“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Der KMS Zossen plant, baut, betreibt und unterhält zur Versorgung der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke eine Wasserversorgungseinrichtung als öffentliche Einrichtung.“

- b) In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Wasserversorgungsanlagen“ durch das Wort „Wasserversorgungsanlage“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2) Zur öffentlichen Einrichtung gehören:

- a) das gesamte Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum des KMS Zossen, die der Verteilung oder Messung von Wasser dienen (wie z.B. örtliche und überörtliche Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsstationen und Zähleinrichtungen),

- b) Wasserwerke und Brunnen einschließlich aller technischen Einrichtungen im Eigentum des KMS Zossen, die der Gewinnung und/oder Aufbereitung von Wasser dienen,
- c) die Betriebshöfe im Eigentum des KMS Zossen,
- d) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der KMS Zossen dieser für die Wasserversorgung bedient.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3) Nicht zur öffentlichen Einrichtung gehören die Hausanschlüsse und die Grundstücksanlagen.

- a) Hausanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung der öffentlichen Einrichtung mit der Grundstücksanlage oder, soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Im Übrigen gilt § 13.
- b) Grundstücksanlagen im Sinne dieser Satzung ist die Anlage auf dem Grundstück, die der Verteilung des Wassers dient, ausgenommen der Hausanschluss. Im Übrigen gilt § 15.“

c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 4.

d) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 5.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „4) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Anschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, so hat der KMS Zossen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.

Am Mellensee, den 05.12.2005

gez. B. David
Verbandsvorsteherin

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming
als untere Jagdbehörde**

Durch eine geänderte Zuordnung von bejagbaren Flächen zwischen dem Land Brandenburg und dem Bund im Bereich der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Gemarkung Schöneweide ergibt sich seit dem 01. September 2005 für bejagbare Flächen der Flur 12, dass sie zu keinem Jagdbezirk mehr gehören und selber nicht die Größe eines Jagdbezirkes haben bzw. nicht zu einem Jagdbezirk erklärt werden können.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl I Nr. 14) ist zur Sicherung der Bejagung die Angliederung bejagbarer Flächen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Gemarkung Schöneweide, Flur 12, die zu keinem Jagdbezirk gehören und selbst keinen Jagdbezirk bilden, durch die untere Jagdbehörde vorzunehmen.

Mit Wirkung vom 01. November 2005 sind deshalb die Flurstücke 1/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48/4, 48/5, 50, 51/2, 52/1, 52/2, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 126, 127, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 190 und 191 der Flur 12 der Gemarkung Schöneweide an den angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk von Wiesenhagen, gelegen im Gebiet der Stadt Trebbin, Gemarkung Wiesenhagen, angegliedert worden.

Luckenwalde, 21.11.2005

Giesecke
Landrat